



Vorlage Nr.: V0379/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 9 des Gesellschaftsvertrages der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH (Neufassung) folgende sechs Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH wird beauftragt, den notwendigen Gesellschafterbeschluss entsprechend der Beschlusspunkte 1 und 2 herbeizuführen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 9 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht.

Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm benannte/benannter Vertreterin/Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender an. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Alleinige Gesellschafterin der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft mbH ist die Landeshauptstadt Dresden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden, vom Stadtrat bestimmt. Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen im Gesellschaftsvertrag der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH insgesamt sechs Personen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0379/09